KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

1. Kurseinheit Deliktsrecht

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Deliktsrecht - Vorbemerkungen:

A. Das Deliktsrecht ist nicht besonders schwer

B. Es ist jedoch sehr examensrelevant (so gut wie in jedem Durchgang muss man zumindest bei weiteren Anspruchsgrundlagen, welche aus dem Deliktsrecht prüfen)

C. Bei Examensklausuren mit deliktsrechtlichem Schwerpunkt ist es nicht so einfach, hoch zu punkten; da kommt es auch auf Detailwissen an

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ansprüche aus Delikt:

Haftung für

- **Verschuldetes Unrecht**
  (§§ **823 Abs. 1, 823 Abs. 2,** 824, 825, **826,** 839, 839a BGB)

- **Widerleglich vermutet verschuldetes Unrecht**
  (§§ **831,** 832, 833 S. 2, 834, 836, 837, 838 BGB, **§ 18 StVG**)

- **Gefährdung**
  (**§ 833 S. 1 BGB, § 7 Abs. 1 StVG, § 1 ProdhaftG,**…)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Prüfungsaufbau eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1:

I. Haftungsbegründender Tatbestand
   1. Anwendbarkeit
   2. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung
   3. Tun bzw. Unterlassen
   4. Haftungsbegründende Kausalität
   5. Rechtswidrigkeit
   6. Verschulden

II. Haftungsausfüllender Tatbestand
   1. Schadensfeststellung
   2. Haftungsausfüllende Kausalität
   3. Ersatzfähigkeit
   4. Mitverschulden

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Geschützte Rechte und Rechtsgüter bei § 823 Abs. 1:

A. Leben / Körper / Gesundheit / Freiheit

B. Eigentum (!)

C. Sonstige Rechte
- Beschränkt dingliche Rechte
  (z.B. Dienstbarkeiten, Pfandrechte, Grundpfandrechte)
- Anwartschaftsrecht
- Familienrechte soweit Herrschaftsrechte (zB Sorgerecht)
- Absolute Immaterialgüterrechte (zB Urheberrechte)
- Besitz
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Eigentumsverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1:

Unproblematisch bei:

- Eingriffen in die Sachsubstanz
- Entziehung oder Störung des Besitzes des Eigentümers
- Rechtliche Einwirkungen auf die Sache

Problematisch bei

- Immateriellen, ideellen Beeinträchtigungen
- Bloßer Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit
- Von vornherein mangelhaften Sachen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

<u>Problem:</u> Liegt eine Eigentumsverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 vor, bei immateriellen, ideellen Beeinträchtigungen

E.A. (+), wenn so schwer, dass wirtschaftliche Entwertung, weil dann faktisch wie Gebrauchsaufhebung

H.M. (-)

Arg.
- **Sonst uferlos**
- **Wertung von § 906**

<u>Problem:</u> **Liegt eine Eigentumsverletzung im Sinne von § 823 Abs. 1 vor, bei bloßer Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten**

E.A. (+), bei schwerwiegender Funktionsstörung

Arg.
- **Es darf keinen Unterschied machen, ob Sache wegen Substanzverletzung oder anderer Umstände nicht nutzbar ist**

H.M. Nur (+), wenn bestimmungsgemäßer Gebrauch vollständig aufgehoben wird (und nicht nur die konkrete Verwendungsmöglichkeit beeinträchtigt wird)

Arg.
- **Eigentum besteht nach wie vor und könnte (anders) genutzt werden**
- **Gerechte Risikoverteilung**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 1:

Auf die zulässige Klage des K wird die B-AG zur Zahlung von 1.414.315,- € verurteilt, wenn K gegen die B-AG einen darauf gerichteten, durchsetzbaren Anspruch hat.

A. §§ 280 Abs. 1 S. 1, 437 Nr. 3 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Kaufvertrag K – B-AG

(+) (vgl. § 311b Abs. 1 S. 2 BGB, §§ 1, 78 AktG)

2. Mangel zur Zeit des Gefahrübergangs

(+), nach § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB

3. Vertretenmüssen

(+), wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

4. Fristsetzung entbehrlich

(+), dabei kann offenbleiben, ob Mangel- oder Mangelfolgeschaden, da jedenfalls die B-AG die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert hat (§ 281 Abs. 2 Var. 1 BGB) durch das Berufen auf Verjährung

5. Zurechenbarer Schaden (+)

=> Anspruch entstanden

II. Anspruch nicht erloschen

Erlöschensgründe sind nicht ersichtlich

III. Anspruch durchsetzbar

→ Hemmung nach § 214 Abs. 1 BGB

1. Verjährungsbeginn mit Übergabe, § 438 Abs. 2 BGB

2. Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB von zwei Jahren hier abgelaufen

=> Anspruch verjährt

B. § 280 Abs. 1 S. 1 BGB

(-), nicht neben § 437 BGB anwendbar

C. § 823 Abs. 1 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Rechts- oder Rechtsgutsverletzung: Hier Eigentum?

→ Grds. (-) bei Erwerb mangelhafter Sachen

→ Ausnahme bei sog. weiterfressendem Mangel

→ Hier jedoch keine Ausnahme, da Sachgesamtheit geschaffen; Mangel hat dem Gebäude mit dessen Errichtung von vornherein angehaftet

=> Keine Eigentumsverletzung

=> Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (-)

Ergebnis: Die zulässige Klage des K wird als unbegründet abgewiesen.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Besitz als sonstiges Recht:

A. Unmittelbarer berechtigter Besitz ist geschützt

B. Ob nicht-berechtigter Besitz auch geschützt wird, ist umstritten

C. Mittelbarer Besitz ist geschützt, aber nicht im Verhältnis zum unmittelbaren Besitzer

D. Berechtigter Mitbesitz ist auch im Verhältnis zum Mitbesitzer geschützt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende